

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatt.

Verlag: Jernsprecher: Nr. 2266.

No. 56.

Samstag, den 10. Mai.

1902.

Bekanntmachung.

Die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch von Erbengemeinschaften bestimmte Ausschlussfrist endigt am 15. November 1902. Im Uebrigen wird verwiesen auf die Bekanntmachung vom 24. April 1902 in dem Regierungsamtsblatt und an der Gemeindefest.

Wiesbaden, den 30. April 1902.
Königl. Amtsgericht.
Grundbuchanlegung.

Bekanntmachung.

betr. das Aushebungsgehalt pro 1902.
Das diesjährige Aushebungsgehalt im Stadtfreie Wiesbaden findet am 7., 9., 10., 12., 13. und 14. Mai statt.

Es kommen zur Vorhellung:
Am 7. Mai: Die als tauglich Borgemusterten des Jahrganges 1880.

Am 9. Mai: Ein Teil des Jahrganges 1881.

Am 10. Mai: Ein Teil der Jahrgänge 1881 und 1882.

Am 12. Mai: Der Rest des Jahrganges 1882 und die zum Landsturm zugetheilten Reute und die dauernd Untauglichen.

Am 13. Mai: Die nach der Musterung hier ausgezogenen Militärschlichtigen.

Am 14. Mai: Die der Ersatzreserve zugetheilten und die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten, von einem Truppenteil als nicht tauglich befundenen Militärschlichtigen.

Vorhellung und Lösungsscheine sind mitzubringen.
Gesuche um Befreiung bezug. Zurückstellung Militärschlichtiger wegen häuslicher Verhältnisse müssen, sofern dies nicht schon geschehen ist, unverzüglich an den Magistrat hierher eingereicht werden.

Die Gesuche gelangen an dem Tage, an dem die Rekruten zur Vorhellung kommen, und zwar unmittelbar nach Vernehmung des Musterungsgeschäfts zur Vorhellung.

Dabei müssen diejenigen Angehörigen (Eltern und Brüder über 16 Jahre) wegen deren event. Erwerbsunfähigkeit die Befreiung bezug. Zurückstellung eines Militärschlichtigen beantragt worden ist, ausweisen oder im Falle der Befreiung am persönlichen Erscheinen verhindert sind, durch ärztliches Attest entschuldigt sein, da sonst keine Berücksichtigung stattfindet.

Ist ein solches Attest von einem nicht amtlich angefertigten Arzt angefertigt, so muß es amtlich beglaubigt sein.

Die Militärschlichtigen haben sich an den betreffenden Tagen pünktlich um 7 1/2 Uhr Morgens im Saale des Hauses Goldstraße 2a in laubem Angenehm mit einem reinen Hemde gekleidet und sauber gewaschen, der Ersatzkommission vorzustellen.

Innerhalb und außerhalb des Musterungsfalles haben die Militärschlichtigen während der Dauer des Geschäftes sich ordnungsmäßig und anständig zu betragen und jede Störung des Geschäftes durch Trunkenheit, Widersetzlichkeit, ungebührliche Entfernung, unnötiges Sprechen, sowie ähnliche Ungehörigkeiten zu vermeiden. Das Verhalten der Militärschlichtigen während der Abhaltung des Musterungsgeschäftes ist verboten.

Zuwendungen gegen die Verordnung werden auf Grund des § 8 der Polizeiverordnung vom 27. Juli 1898 mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unermessensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Unpünktliches Erscheinen, Fehlen ohne genügenden Entschuldigungsgrund, wird, sofern die betreffenden Militärschlichtigen nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, nach § 26 ad 7 der Verordnung vom 22. November 1898 mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 12. April 1902.
Der Civil-Vorhellende
der Ersatzkommission Wiesbaden, Stadt.
R. Prinz v. Ratibor.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badesäfte, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Einigkeit oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezug. abzumelden.

Gast- und Herbergsbetriebe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bezug. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezug. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldeblätter, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergsbetriebe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, baselbe einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorhellendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathhause, Zimmer No. 16, Nachmittags um 5 Uhr, an folgenden Tagen statt: 2., 3., 13., 14., 15., 16., 17., 26., 27., 28., 30., 31. Mai, 1., 3., 4., 5., 6., 15., 16., 17., 18., 19., 20. September, für Kinder aus inficirten Häusern am 29. und 30. September.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpfungen aus inficirten Häusern ist der Termin auf den 1. Oktober, Nachmittags 5 Uhr, angesetzt.

Der Eingang zum Impfstoff erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Jungfrauenhof“. Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impfstoff vorzustellen. Nachschau findet ebenfalls Nachmittags 5 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfstoffes aus dem Impfstoff entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Mütter, Väter und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bezug. Pflegebefohlenen pünktlich Nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu bringen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfgeschichten sind alle im Jahre 1901 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blätter überhanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorübergehend entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Impfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung gelangende Impfstoff aus dem staatlichen Impfstoff zu Gasse bezogen wird.

Verhaltensvorschriften

für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem anstehende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem, sauberen Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräuerte eine tägliche sorgfältige Wäsche nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißen Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreizen, Vertragen und vor Verunreinigung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Wachen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Verunreinigung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten.

Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem roten Entzündungsring umgebenen Schuppen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken an einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßiger Verlaufe der Schuppen ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, sind häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt anzurufen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff gebracht werden, so haben

die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin zum Impfarzt anzuzeigen.

§ 12. Der Impfstoff ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in lauderen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinen verbunden, daß eine Veräuerte des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehende größere Rötze und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfpusteln bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht bernarbt sind, sorgfältig vor Verunreinigung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Nüssen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Rothlauf) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt anzurufen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termin zum Impfarzt anzuzeigen.

§ 7. Der Impfstoff ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 16. April 1902.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Ärzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beihilfe und Vorschriften des Bundesrates vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Ertrag-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Ärzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weile ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfnarben sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einreiben der Pusteln in die durch Anspannen der Haut flach gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Pusteln mit dem Pinsel ist verboten.

Uebrig gebliebene Mengen von Pusteln dürfen nicht in das Gefäß zurückgeführt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Wässern an den Impfstellen.

Druckexemplare der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei von Plaum, Moritzstraße No. 27, hier selbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Ärzte bei Abgabe von Zeugnissen, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in auktoriger Form (§ 10) die Nothwendigkeit der Zurückstellung eines Impflinges bezug. Wiederimpfungen bescheinigt werden soll, nur das durch den Bundesrat beschlossene vom 30. Oktober 1874 (Min. Bl. f. l. B. S. 235) vorgeschriebene Formular § 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „kann“ des Wortes in dem bezeichneten Formular gegebenenfalls in „konnte“ umgeändert wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung einmal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfarzt erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 16. April 1902.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Auf Grund des königlichen Garnison-Commandos wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten des Exerzierplatzes während der Truppenübungen für Civilpersonen verboten ist.

Zuwendungen werden auf Grund des § 368 pos. 9 des Strafgesetzbuches bestraft.

Wiesbaden, den 30. April 1902.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 56.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthofen oder Personen in unlaudbarer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Körperhaltung“ oder „Bauverwaltung“ tragen, unterliegt.

§ 57.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle daselbst unterliegt.

2. Personen in unlaudbarer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnennutzung darf die Verbindungstraße zwischen Taunusstraße und Kranzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Bekanntmachung.

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben.

Die hiesigen Gewerbebetriebe werden zur Vermeidung von Verhinderungen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 52 des Gewerbeverordnungs vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, Abschnitt VI, Artikel 25, ein jeder, welcher hier den Betrieb eines bestehenden Gewerbes anfängt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathhause, Zimmer No. 6, mündlich während der üblichen Vormittags-Dienststunden zu Protokoll gegeben werden.

Die Verpflichtung trifft auch Denjenigen, welcher a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,

b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbeverordnungs in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die vorerhaltene Steuer zu entrichten.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und dem Artikel 23 der cit. Anweisung bei dem Herrn Vorhellenden für die Veranlagung unabhängigen Steueransprüche der Gewerbesteuerklassen 1 und 2 und 3 und 4 schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 33 des Gewerbeverordnungs fortanzurechnen.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung. Sch.

Bekanntmachung.

Die Seeverolle über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Stadtfreie Wiesbaden zu zahlenden Beiträge zu den Ausgaben der hessens-nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1901 wird vom 30. April d. J. ab zwei Wochen lang bei der Stadthauptkasse während der Vormittagsdienststunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme offengelegt. Gleichzeitig wird mit der Eingehung der Beiträge vorgegangen werden.

Die Uebersicht über die Verteilung des Anlagebeitrags ist der Seeverolle beiliegend und kann ebenfalls eingesehen werden. Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 110 und 111 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 hingewiesen.

Wiesbaden, den 28. April 1902.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die besonderen Bedingungen für die Verbindung von Arbeiten und Befreiungen für Garnisonbanten werden in der Zeit vom 10. bis einschl. 25. Mai d. J. im Zimmer No. 38 des Rathhauses zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Bekanntmachung.

Die besonderen Bedingungen für die Verbindung von Arbeiten und Befreiungen für Garnisonbanten werden in der Zeit vom 10. bis einschl. 25. Mai d. J. im Zimmer No. 38 des Rathhauses zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Bekanntmachung.

Die besonderen Bedingungen für die Verbindung von Arbeiten und Befreiungen für Garnisonbanten werden in der Zeit vom 10. bis einschl. 25. Mai d. J. im Zimmer No. 38 des Rathhauses zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Bekanntmachung.

Die besonderen Bedingungen für die Verbindung von Arbeiten und Befreiungen für Garnisonbanten werden in der Zeit vom 10. bis einschl. 25. Mai d. J. im Zimmer No. 38 des Rathhauses zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Bekanntmachung.

Die besonderen Bedingungen für die Verbindung von Arbeiten und Befreiungen für Garnisonbanten werden in der Zeit vom 10. bis einschl. 25. Mai d. J. im Zimmer No. 38 des Rathhauses zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Bekanntmachung.

Die besonderen Bedingungen für die Verbindung von Arbeiten und Befreiungen für Garnisonbanten werden in der Zeit vom 10. bis einschl. 25. Mai d. J. im Zimmer No. 38 des Rathhauses zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

